

Ihr Auskunftersuchen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein vom 17.02.2021

Sehr [REDACTED]

Ihrem Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 17.02.2021 ist abzulehnen.

Als Mieterin des Gebäudes liegt der Hansestadt Lübeck kein Energiebedarfsausweis vor. Der/Die Vermieter:in ist keine informationspflichtige Stelle nach dem IZG-SH.

Begründung:

Gemäß § 3 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Als informationspflichtige Stelle verfügt die Hansestadt Lübeck nicht über die von Ihnen *begehrten Informationen* gemäß § 5 Abs. 1 IZG-SH.

Der/Die Vermieter:in ist keine informationspflichtige Stelle gemäß § 3 IZG-SH.

Der Hansestadt Lübeck ist keine informationspflichtige Stelle gemäß § 4 Abs. 3 IZG-SH bekannt, welche über die Information verfügt.